

Entscheidungsanmerkung

Auftritte ausländischer Regierungsmitglieder im Inland

1. **Ausländische Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen können sich im Rahmen ihrer amtlichen Funktionen gegenüber der (deutschen) öffentlichen Gewalt nicht auf Grundrechte berufen.**
2. **Einreise und öffentliche Auftritte ausländischer Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung, die auch konkludent erfolgen kann. Auf die Zustimmung besteht kein – verfassungsrechtlicher oder völkerrechtlicher – Anspruch.**
3. **Es besteht jedoch ebensowenig ein grundrechtlich fundierter Anspruch deutscher Staatsbürger auf Verweigerung dieser Zustimmung. Die Grundrechte ermöglichen keine allgemeine, von der individuellen Betroffenheit losgelöste Rechtmäßigkeitskontrolle. (Leitsätze des *Verf.*)**

GG Art. 1 Abs. 3, Art. 32 Abs. 1
BVerfGG § 90 Abs. 1

BVerfG (K), Nichtannahmebeschl. v. 8.3.2017 – 2 BvR 483/17¹

I. Sachverhalt

Am 16.4.2017 findet in der Türkei ein Referendum über die Novellierung der türkischen Verfassung statt. Stimmberechtigt sind auch im Ausland lebende türkische Staatsangehörige, einschließlich solcher, die noch eine weitere Staatsbürgerschaft innehaben. Am 18.2.2017 warb der türkische Premierminister *Yildirim* daher in Oberhausen vor mehreren tausend Landsleuten um deren Zustimmung im Referendum. Ähnliche Auftritte türkischer Minister in Deutschland wurden in mehreren Fällen von kommunalen Behörden untersagt – teils aufgrund fehlender Parkplätze, teils aus Brandschutzgründen² – was zu erheblichen politischen Verwerfungen führte.³ In den Niederlanden kam es im Zuge des verweigeren Auftritts der türkischen Familienministerin *Kaya* zu einer handfesten diplomatischen Krise.⁴ Der Auftritt des Premiers in Oberhausen jedoch fand statt.

Hiergegen erhob ein unbeteiligter Dritter Verfassungsbeschwerde, verbunden mit einem Eilantrag gem. § 32 Abs. 1 BVerfGG. Der Antrag richtete sich gegen „das Unterlassen der Bundesregierung, die Rede des türkischen Ministerpräsidenten *Yildirim* am 18.2.2017 in Oberhausen wegen Propaganda für eine nach unserer Verfassung demokratiefeindliche Staatsform zu verbieten und gegen weitere Auftritte türki-

scher Regierungsmitglieder in diesem Zusammenhang einzuschreiten“.⁵

II. Entscheidungsgründe

Die Kammer stellt fest, es sei nicht erkennbar, welche Grundrechte des Beschwerdeführers durch das gerügte Unterlassen verletzt worden sein sollen. Sie nimmt die Beschwerde daher nicht zur Entscheidung an (§§ 93a Abs. 1, 93b S. 2 BVerfGG), was den Eilantrag gegenstandslos werden lässt (§ 40 Abs. 3 GO-BVerfG). Zugleich verbindet sie dies aber mit einem 187 Wörter langen Obiter dictum, in welchem sie darauf hinweist, „Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen“ hätten weder einen Anspruch auf Einreise, noch auf Auftritte „in amtlicher Eigenschaft und unter Inanspruchnahme ihrer Amtsautorität“⁶ in Deutschland. Ein solcher Anspruch ergebe sich nicht aus dem Völkerrecht. Auch auf Grundrechte könnten sich die betroffenen ausländischen Amtsträger nicht berufen, da sie nicht als hoheitlicher Gewalt unterworfenen Individuen, sondern als Repräsentanten fremder Staaten aufträten. Die Entscheidung über Einreise und Auftritt sei vielmehr ein völkerrechtlicher Akt der auswärtigen Gewalt, der im Ermessen der Bundesregierung stehe.

III. Bewertung

Bei der Entscheidung handelt es sich um einen Nichtannahmebeschluss. Im Rahmen des – im Studium weitgehend unbekanntes – Annahmeverfahrens nach §§ 93a, 93b BVerfGG prüft das Gericht vorgelagert, ob die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet ist⁷, da ihr in diesem Fall weder verfassungsrechtliche Bedeutung zukommen, noch sie zur Durchsetzung von Grundrechten angezeigt sein kann (vgl. § 93a Abs. 2 BVerfGG).⁸ Das Annahmeverfahren, das seiner Intention nach eigentlich keine inhaltliche Prüfung umfasst⁹, sondern die Tätigkeit des Gerichts auf solche Beschwerden beschränken soll, die objektiv oder subjektiv besondere Bedeutung haben, hat sich so zu einem entscheidenden „Filter“ entwickelt, um die Senate zu entlasten. Da die mit dem Annahmeverfahren überwiegend¹⁰ betrauten Kammern inzwischen gem. § 93c BVerfGG einer offensichtlich begründeten Verfassungsbeschwerde auch stattgeben können, stellen Kammerentscheidungen heutzutage die überwältigende Mehrheit der Entscheidungen dar. 2016 standen 108 Senatsentscheidungen 5864 Kammerentscheidungen

⁵ BVerfG (K), Beschl. v. 8.3.2017 – 2 BvR 483/17.

⁶ BVerfG (K), Beschl. v. 8.3.2017 – 2 BvR 483/17, Rn. 3.

⁷ Vgl. aus der jüngeren Vergangenheit exemplarisch BVerfG (K), Beschl. v. 16.1.2017 – 1 BvR 2406/16 sowie Beschl. v. 22.2.2017 – 1 BvR 2875/16.

⁸ *Graßhof*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 25. Lfg. 2006, § 93a Rn. 63.

⁹ So kann das Gericht ggf. sogar offensichtlich begründete Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung annehmen – BVerfGE 47, 102.

¹⁰ Die (seltene) Ausnahme stellt § 93b S. 2 BVerfGG dar.

¹ Abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rk20170308_2bvr048317.html (22.3.2017).

² <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-03/gaggenau-sagt-auftritt-von-tuerkischem-justizminister-ab> (14.3.2017).

³ <https://www.tagesschau.de/ausland/erdogan-vorwurfdeutschland-105.html> (22.3.2017).

⁴ <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/erdogan-wirft-niederlanden-staatsterrorismus-vor-14923939.html> (22.3.2017).

gegenüber.¹¹ Angesichts der exorbitanten Menge von Verfassungsbeschwerden ist diese Zweckentfremdung des Annahmeverfahrens wohl unausweichlich.

Dem Antrag steht, wie das Gericht im Ergebnis auch feststellt, die Unzulässigkeit ins Gesicht geschrieben: Neben der fehlenden Beschwerdebefugnis (§§ 90 Abs. 1, 92 BVerfGG) ist auch der Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG)¹². In anderen Verfahren dieser Art ist das Gericht gar mit einer Missbrauchsgebühr nach § 34 Abs. 2 BVerfGG schnell bei der Hand.¹³ Hier hingegen nutzt es die Gelegenheit zu einer ausführlichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Auftritte ausländischer Regierungsmitglieder im Inland. Dass Karlsruhe seine Entscheidungen hin und wieder mit einem Obiter dictum versieht, ist nichts Außergewöhnliches.¹⁴ Hier aber greift eine Kammer unmittelbar in einen tagespolitischen Streit ein, ohne dass die zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde auch nur ansatzweise einen Anlass zur Thematisierung der Grundrechtsberechtigung ausländischer Funktionsträger und der Erlaubnispflichtigkeit ihrer Betätigung bot.¹⁵ Es ist nicht Aufgabe eines Gerichts, von Amts wegen rechtliche Hinweise zu geben.¹⁶ Die Einschätzung zulässiger Handlungsoptionen liegt in der Hand der Exekutive. Erst wenn hierüber Streit entsteht und die Antragsvoraussetzungen für ein verfassungsgerichtliches Verfahren vorliegen – und daran mangelte es hier, wie das

Gericht selbst feststellt – prüft das Bundesverfassungsgericht diese nach. Man darf davon ausgehen, dass das Auswärtige Amt über fähige Juristinnen und Juristen verfügt und sich durchaus über die Möglichkeiten, Auftritte dieser Art zu verhindern, im Klaren ist. Die Bundesregierung wird sich vielmehr bewusst dazu entschlossen haben, diese Möglichkeiten nicht zu nutzen und die Auftritte – in der Diktion der Kammer – konkludent zu gestatten,¹⁷ eine Entscheidung, deren Rechtmäßigkeit durch den Beschluss nicht infrage gestellt wird: Schließlich behauptet das Gericht mit keinem Wort, die Bundesregierung müsse Auftritte türkischer Regierungsmitglieder in Deutschland verbieten, sondern weist nur darauf hin, sie könne dies tun. Dieses Hinweises bedurfte es nicht. Man kann die derzeitige Vorgehensweise der Bundesregierung beurteilen, wie man möchte – man kann sie für eine sinnvolle Deeskalationspolitik oder aber für fatales Appeasement halten. Beides aber sind politische Einschätzungen, deren Widerstreit das Bundesverfassungsgericht nicht durch unnötige Interventionen befeuern sollte, will es nicht Gefahr laufen, in die politische Auseinandersetzung hineingezogen zu werden.

Legt man diese Bedenken einmal beiseite, verdient das Obiter dictum der Kammer inhaltlich allerdings weitgehend Zustimmung. Die Grundrechte gelten im Verhältnis des Individuums zum Staat. Staaten – ganz gleich, ob es sich um die Bundesrepublik Deutschland oder um einen anderen Staat handelt – sind nicht grundrechtsberechtigt.¹⁸ Ausländische Funktionsträger vertreten den Staat, dessen Organwalter sie sind; ihnen kommt im Rahmen ihrer Organstellung daher ebensowenig die Grundrechtsträgerschaft zu.¹⁹

In seinem Urteil zum Atomausstieg hat das Bundesverfassungsgericht jedoch einem Unternehmen, das vollständig im Eigentum eines ausländischen Staates stand, die Grund-

¹¹ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2016/gb2016/A-III.pdf?blob=publicationFile&v=2> (22.3.2017).

¹² Fachgerichtlicher Rechtsschutz wäre hier in Gestalt einer allgemeinen Leistungsklage vor den Verwaltungsgerichten zu suchen. Eine Verpflichtungs- oder Anfechtungsklage ist nicht statthaft, da es sich bei dem begehrten Einschreiten um eine völkerrechtliche, keine verwaltungsrechtliche Maßnahme handelt und daher kein Verwaltungsakt vorliegt – vgl. *U. Stelkens*, in: P. Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 8. Aufl. 2014, § 35 Rn. 51. Dies hindert freilich nicht die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs – vgl. VG Köln, Urt. v. 27.1.2011 – 13 K 5693/08, Rn. 36 ff.

¹³ Vgl. etwa BVerfG (K), Beschl. v. 13.12.2016 – 2 BvR 871/16, Rn. 7, mit der Begründung, „dass die vorliegende Verfassungsbeschwerde den Begründungsanforderungen nicht einmal ansatzweise genügt und damit offensichtlich unzulässig ist“.

¹⁴ Kritisch dazu *Lamprecht*, NJW 1998, 1039 („Diarrhö“); zurückhaltender *Hong*, *Der Staat* 54 (2015), 409 (415 f., 428).

¹⁵ *Goldmann*, *Le gouvernement de soi et des autres: Zu Auftrittsverboten für türkische Regierungsmitglieder*, abrufbar <http://verfassungsblog.de/le-gouvernement-de-soi-et-des-autres-zu-auftrittsverbotten-fuer-tuerkische-regierungsmitglieder/> (22.3.2017) weist in diesem Zusammenhang auf ein am Folgetag des Beschlusses erschienenes Interview des Vizepräsidenten *Kirchhof* – der freilich nicht Mitglied der Kammer war – hin, welcher sich in gleicher Weise äußert (vgl. FAZ v. 9.3.2017, S. 4).

¹⁶ *Maunz*, in: *Maunz/Dürig* (Hrsg.), *Kommentar zum GG*, 33. Lfg., Stand: 1997, Art. 93 Rn. 7.

¹⁷ Dafür spricht auch, dass in der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin vom 9.3.2017 davon die Rede ist, sie gehe davon aus, dass derartige Auftritte weiterhin genehmigt werden könnten, Plenarprotokoll 18/221, S. 22067(A).

¹⁸ Vgl. schon Art. 19 Abs. 3 GG – ausländische Staaten sind keine inländischen juristischen Personen. Auch die europarechtlich induzierte Ausnahme zugunsten von juristischen Personen des europäischen Auslandes vermittelt ausländischen, innereuropäischen Gebietskörperschaften keine Grundrechtsträgerschaft, da sich diese nicht auf die Grundfreiheiten berufen können – *Forsthoff*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, 46 Lfg., Stand: 2011, Art. 54 AEUV Rn. 7. Eine Ausnahme stellen dagegen die Justizgrundrechte dar, die losgelöst vom Staat-Individuum-Verhältnis auch dem Staat und seinen Organen zukommen – BVerfGE 21, 362 (373). Dies gilt ebenso für ausländische Staaten – *Feldmüller*, *Die Rechtsstellung fremder Staaten und sonstiger juristischer Personen des ausländischen öffentlichen Rechts im deutschen Verwaltungsprozessrecht*, 1999, S. 204 f.

¹⁹ OVG Münster, Beschl. v. 29.7.2016 – 15 B 876/16, Rn 14; *Petersen*, *Erdogan und die Versammlungsfreiheit*, abrufbar <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/erdogan-wahlkampf-auftritt-deutschland-versammlungsfreiheit/> (22.3.2017).

rechtsberechtigung zugestanden.²⁰ Es berief sich dabei einerseits auf die unionsrechtlichen Grundfreiheiten²¹, die nun aber im hier vorliegenden Fall, in dem es sich mit der Türkei nicht um einen EU-Mitgliedsstaat handelt, nicht zur Anwendung kommen. Andererseits verwies es aber auch darauf, das Konfusionsargument, wonach eine gleichzeitige Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung zu vermeiden sei, greife bei ausländischen Staaten nicht, da diese nicht an die Grundrechte gebunden seien.²² Dieses Argument ist zweifelhaft, da auch die fehlende Grundrechtsberechtigung des deutschen Staates richtigerweise nicht auf das Konfusionsargument zurückzuführen ist²³, sondern darauf, dass der Staat niemals in Ausübung von Freiheit tätig werden kann.²⁴ So gesehen ist es erfreulich, dass das Bundesverfassungsgericht im neuerlichen Beschluss die Trennlinie zwischen Staat und Individuum deutlicher zieht.

Auch der Verweis darauf, Auftritte ausländischer Regierungsmitglieder bedürften der – konkludenten oder expliziten – Genehmigung der Bundesregierung, trifft zu. Sofern es sich um amtliche Auftritte ausländischer Hoheitsträger handelt – dazu sogleich – agiert die Bundesregierung bei ihrer Positionierung dazu in Ausübung der auswärtigen Gewalt, die nach Art. 32 Abs. 1 GG in die Kompetenz des Bundes fällt. Darauf, dass die umstrittenen Auftritte im Inland erfolgen, kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist der Bezug zu anderen Völkerrechtssubjekten.²⁵ Die Befugnisse, die dem Bund im Rahmen dieser Kompetenz zukommen, ergeben sich für den hier vorliegenden Fall im Wesentlichen aus dem

Völkergewohnheitsrecht²⁶, das durch Art. 25 S. 1 GG in Bundesrecht transformiert wird. Demnach bedürfen Besuche von Amtsträgern fremder Staaten der Zustimmung des Aufnahmestaates.²⁷

Über einige Feinheiten der zugrundeliegenden rechtlichen Problematik hingegen schreitet die Kammer aber hinweg: Wie sieht es denn etwa mit den Grundrechten von inländischen Versammlungsveranstaltern aus, wenn diesen ihr Hauptredner entzogen wird? Vieles spricht dafür, zulasten dieser durchaus einen (mittelbaren) Grundrechtseingriff zu sehen²⁸, die Voraussetzungen zur Rechtfertigung dieses Eingriffs aber nicht allzu hoch anzusetzen²⁹.

Hinzu kommt, dass die Anwendbarkeit der Ausführungen der Kammer damit steht und fällt, dass „ausländische Staatsoberhäupter oder Mitglieder ausländischer Regierungen in amtlicher Eigenschaft und unter Inanspruchnahme ihrer Amtsautorität in Deutschland auftreten“³⁰. In den strittigen Fällen, in denen türkische Minister bislang in Deutschland aufgetreten sind, taten sie dies jedoch vorgeblich stets als Privatpersonen.³¹ Für inländische Staatsorgane ist anerkannt, dass den hinter ihnen stehenden Personen durchaus Grundrechtsträgerschaft zukommt, die freilich besonderen Einschränkungen zugänglich sein kann.³² Es liegt zwar nahe, die Behauptung eines „Privatbesuchs“ unter Verweis auf die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, wie etwa Konsulaten, als bloße Schutzbehauptung abzutun. Andererseits begeben sich ausländische Minister, die als Privatperson

²⁰ BVerfG NJW 2017, 217 (218 f.).

²¹ Zur Argumentation *Ferreau*, Die Grundrechtsberechtigung ausländischer Staatsunternehmen, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/98-2016/> (22.3.2017). Die Begründung ist zweifelhaft, da die Grundfreiheiten einem unterschiedslosen Ausschluss der Grundrechtsberechtigung von staatlichen Akteuren nicht entgegenstehen. Entgegen der Behauptung des Gerichts würde dies die betroffenen Akteure auch nicht rechtsschutzlos stellen, da fachgerichtlicher Rechtsschutz inzidenter auch gegen unionsrechtswidrige formelle Gesetze möglich ist.

²² Ähnlich zum hier vorliegenden Sachverhalt auch *Steuer*, Bitte nicht reden! Auftritte ausländischer Regierungsmitglieder in Deutschland, abrufbar unter <http://verfassungsblog.de/bitte-nicht-reden-auftritte-auslaendischer-regierungsmitglieder-in-deutschland/> (22.3.2017).

²³ Zu Recht weist *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum GG, 14. Aufl. 2016, Art. 19 Rn. 30 darauf hin, dass gleichzeitige Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung durchaus möglich und etwa im Fall von Universitäten (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 2-4 GG) und Rundfunkanstalten (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG) auch anerkannt ist, weshalb das sog. Konfusionsargument in Wahrheit keines ist.

²⁴ Zu diesem Argument BVerfGE 128, 226 (244 f.); *Feldmüller* (Fn. 18), S. 197 f.

²⁵ *Nettesheim*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Kommentar zum GG, 49. Lfg., Stand: 2007, Art. 32 Rn. 32.

²⁶ Während das Recht der (dauerhaft entsandten) diplomatischen Missionen im Wiener Übereinkommen – BGBl. II 1964, S. 957 – weitgehend kodifiziert ist, sind völkervertragliche Regelungen des Status⁶ von Regierungsmitgliedern bislang ausgeblieben. Das New Yorker Übereinkommen über Sondermissionen – UNTS Vol. 1400, S. 231 – ist nur von wenigen Staaten ratifiziert worden, unter denen sich weder die Bundesrepublik noch die Türkei befinden.

²⁷ Vgl. Art. 2 des New Yorker Übereinkommens, das in diesem Punkt den völkergewohnheitsrechtlichen Status Quo abbildet.

²⁸ Anders offenbar OVG Münster, Beschl. v. 29.7.2016 – 15 B 876/16, Rn. 14, bei freilich unklarer Ausdrucksweise. Zu Recht kritisch dazu *Schaks*, Erdogan in Köln: Zumutungen des Versammlungsrechts, abrufbar unter <http://verfassungsblog.de/erdogan-in-koeln-zumutungen-des-versammlungsrechts/> (22.3.2017).

²⁹ So auch *Petersen* (Fn. 19), S. 2. Immerhin stellt sich aber die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage, sofern man eine solche für mittelbare Grundrechtseingriffe verlangt.

³⁰ BVerfG (K), Beschl. v. 8.3.2017 – 2 BvR 483/17, Rn. 3.

³¹ <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-02/recep-tayyip-erdogan-auftritt-in-deutschland-verbot-pro-und-contra> (22.3.2017).

³² BVerfGE 138, 296 (328). Vgl. auch EuGH, Urt. v. 16.10.2012 – C-364/10 (Ungarn / Slowakei), Rn. 51, wonach sich auch Staatsoberhäupter grundsätzlich auf die Unionsbürgerrechte berufen können, diese aber durch ihre völkerrechtliche Stellung eingeschränkt sein können.

einreisen, ihrer Immunität³³, was dafür spricht, dies nicht leichtfertig abzutun. In diesem Fall bestünde ferner mit § 47 Abs. 1 AufenthG eine gesetzliche Grundlage für ein Auftrittsverbot³⁴, die vorrangig zu beachten wäre.

Somit macht das Bundesverfassungsgericht seine komplette Intervention von einem Faktor abhängig, der gerade ungewiss ist. Wer in diesem Verfahren eine gute Gelegenheit sah, zur Grundrechtsberechtigung ausländischer Funktionsträger und der Genehmigungspflicht ihrer Auftritte Stellung zu nehmen, hätte hier ausführlicher vorgehen müssen. Noch besser wäre es aber gewesen, das Gericht hätte auf sein *Obiter dictum* ganz verzichtet. Gleichwohl lohnt sich die nähere Auseinandersetzung mit der Entscheidung, da sie an grundsätzlichen Fragen der allgemeinen Grundrechtsdogmatik und der völkerrechtlichen Bezüge des Grundgesetzes rührt, aber auch Anlass zur Diskussion des Verhältnisses von politisch „aufgeladener“ Verfassungsgerichtsbarkeit und richterlicher Zurückhaltung bietet. Blendet man die tiefergehenden völkerrechtlichen Implikationen aus, so dürften diese Problemfelder besonders für das Prüfungsgespräch des ersten Examens geeignet sein; sie eignen sich aber auch für eine Klausur in der ersten Staatsprüfung.³⁵

Wiss. Mitarbeiter Timo Schwander, Münster

³³ Nur Staatsoberhäupter sowie (str.) Außenminister und Regierungschefs genießen nach Völkergewohnheitsrecht (vgl. § 20 Abs. 2 GVG) unabhängig von der offiziellen Natur ihres Besuches Immunität *ratione personae* – IGH, Urt. v. 11.4.2000 („Arrest Warrant“) = ICJ Rep. 2002, 3 (23); *Escobar Hernández*, 5th report on immunity of State officials from foreign criminal jurisdiction (Bericht an die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen), 2016, UN Doc. A/CN.4/701, S. 15. Anders noch *Bothe*, ZaöRV 31 (1971), 246 (264), der nur Staatsoberhäuptern, nicht aber Außenministern und Regierungschefs Immunität zuerkennt.

³⁴ Gegenüber Personen mit diplomatischer Immunität gilt die Norm nicht, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 20 Abs. 2 GVG.

³⁵ Das Verfassungsrecht ist in allen Bundesländern Prüfungsgegenstand (vgl. z.B. § 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW, § 8 Abs. 2 Nr. 9 JAPRO BW). Dies umfasst auch seine internationalen Bezüge, wenngleich in den Gesetzen bzw. Verordnungen der Länder meist nur die europarechtlichen Bezüge des Grundgesetzes ausdrücklich hervorgehoben werden (vgl. aber § 18 Abs. 2 Nr. 5 lit. a JAPO BY: „das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht“, vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO RP i.V.m. lit. C. III. der Anlage).